

L 6 SF 270/13 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

6

1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 30 AS 3329/13 ER

Datum
09.08.2013

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 6 SF 270/13 ER

Datum
16.09.2013

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss

Der Antrag des Antragstellers, die Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 09.08.2013 einstweilen auszusetzen, wird abgelehnt. Der Antragsteller trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Antragsgegner.

Gründe:

Der Aussetzungsantrag ist zulässig.

Bei verständiger Würdigung des hilfsweise gestellten Antrags, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Beschluss auszusetzen, handelt es sich um einen Antrag nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#). Danach kann der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Entscheidung steht in einem zeitlichen, nicht inhaltlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Entscheidung über die Beschwerde als Hauptsacheentscheidung. Sie ist dieser Entscheidung vorgeschaltet, indem hier lediglich über die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung aus dem angefochtenen Beschluss bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu befinden ist.

Der so verstandene Aussetzungsantrag ist statthaft und zulässig. Der vom Antragsteller mit der Beschwerde angefochtene Beschluss des Sozialgerichts vom 09.08.2013 ist ein vollstreckbarer Titel ([§ 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#)). Mit ihm wurde der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsgegnern ab dem 18.07.2013 bis zum 31.12.2013, längstens bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu gewähren. Die fristgerecht eingelegte Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung ([§ 175 Satz 1 und 2 SGG](#)).

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Anordnung nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#), die Vollstreckung einstweilen auszusetzen, ist eine Ermessensentscheidung (s BSG SozR 4-1500 § 154 Nr. 1; LSG BW Beschl v 26.01.2006 - [L 8 AS 403/06 ER](#); Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG 10. Aufl § 199 Rn 8 mwN; aA BSG [SozR 3-1500 § 199 Nr 1](#)). Sie erfordert regelmäßig eine Abwägung des Interesses des Gläubigers an der Vollziehung mit dem Interesse des Schuldners, nicht vor der Beendigung des Instanzenzuges zu leisten (s Leitherer aaO mwN). Bei der Bewertung der Umstände des Einzelfalls können auch die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels von Bedeutung sein (s BSG SozR 4 aaO). Für die einstweilige Aussetzung der Vollstreckung bedarf es aber regelmäßig besonderer rechtfertigender Umstände, die über die Nachteile hinausgehen, die für den Antragsteller mit der Zwangsvollstreckung aus einem noch nicht rechtskräftigen Titel als solcher regelmäßig verbunden sind. Dies folgt aus der Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Rechtsmittel Berufung und Beschwerde schon grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben (§ 154 Abs. 1 iVm § 86 a; [§ 154 Abs. 2 SGG](#) (Berufung); [§ 175 Satz 1 und 2 SGG](#) (Beschwerde); vgl hierzu auch BSG Beschl v 05.09.2001 - [B 3 KR 47/01 R](#)) und - bezogen auf die hier eingelegte Beschwerde - keiner der in [§ 175 Satz 1 und 2 SGG](#) aufgeführten Tatbestände gegeben ist, der ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung nach sich zieht. Hinzu kommt, dass der Antragsteller in einem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ebenfalls eine nur vorläufige Regelung über die Aussetzung der Vollstreckung bis zur Beendigung des Instanzenzuges erstrebt. Ist aber schon das in der Hauptsache geführte Eilverfahren im Sinne eines nach Maßgabe des [Art. 19 Abs. 4 SGG](#) effizienten Rechtsschutzes darauf gerichtet, schwere und unzumutbare Beeinträchtigungen, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können, abzuwenden (s etwa BVerfG Beschl v 10.10.2003 - [1 BvR 2025/03](#); BVerfG aaO), so bedarf es für eine vorläufige Aussetzung der Vollstreckung nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#) im Eilverfahren der Glaubhaftmachung weiterer derart schwerwiegender Nachteile, die nicht anders abwendbar sind als in dem schmalen Zeitfenster bis zur Entscheidung über die Beschwerde (zur Glaubhaftmachung s Bayer LSG Beschl v 08.02.2006 - [L 10 AS 17/06 ER](#); LSG BW Beschl v 24.06.2008 - [L 7 AS 2955/08 ER](#)). Damit verengt sich der Anwendungsbereich des [§ 199 Abs. 2 SGG](#) auch und gerade in Eilverfahren auf Fallgestaltungen, in denen die Vollstreckung

gegen den Leistungsträger ganz erheblich über die Nachteile hinausgeht, die für ihn regelmäßig mit der Zwangsvollstreckung aus dem Titel verbunden sind. In dem eher kurz bemessenen Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung im Eilverfahren sind durch die Aussetzung nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#) kaum zusätzliche Nachteile vermeidbar und insbesondere nicht anders abwendbar, die über die Gefahr des Ausfalls der Rückforderung hinausgehen.

Kann in Anwendung dieser Kriterien bei Zuerkennung existenzsichernder Leistungen im Wege der einstweiligen Anordnung der im Beschwerdeverfahren gestellte Antrag nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#) nur in ganz seltenen Fällen Erfolg haben (s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Leitherer/Keller aaO), ergibt die Abwägung hier einen offenkundigen Vorrang der Interessen der Antragsgegner.

Als Nachteil auf Seiten des Antragstellers ist lediglich zu berücksichtigen, dass er - würde die Zwangsvollstreckung nicht einstweilen ausgesetzt - eine etwaige Rückforderung ggfs. nicht realisieren kann, wenn auf die Beschwerde hin der angefochtene Beschluss ganz oder teilweise geändert wird. Weitere Umstände hat der Antragsteller weder geltend gemacht, noch sind sie ersichtlich.

Das Interesse des Antragsgegners hingegen ist auf die Zahlung vorläufig zuerkannter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gerichtet. Dabei handelt es sich um existenzsichernde Leistungen. Ihre Gewährung entspricht einer verfassungsrechtlichen, dem Schutz der Menschenwürde dienenden Pflicht des Staates (vgl BVerfG Beschl v 12.05.2005 - [1 BvR 569/05](#)). In dieser Konstellation sind schon von vorneherein Interessen des Antragstellers kaum denkbar, die gegenüber der existenzsichernden Funktion der zuerkannten Leistungen überhaupt - und zudem deutlich - überwiegen. Es liegt auch kein Ausnahmefall vor, wie etwa eine aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen offensichtlich gesetzeswidrige Entscheidung, die eine andere Gewichtung gebieten könnte. Auch der Antragsteller macht nicht geltend, der Beschluss sei so offensichtlich rechtswidrig, dass es ihm nicht zumutbar sei, die auferlegte vorläufige Verpflichtung zu erfüllen (zur Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels bei Entscheidungen nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#) vgl BSG Beschl v 09.05.2001 - [B 3 KR 47/01 R](#); Leitherer in Meyer-Ladewig/Leitherer/Keller aaO). Er ist lediglich der Auffassung, das Sozialgericht habe dem Antragsgegner zu 1) über dessen gering entlohnte Hausmeistertätigkeit keinen Arbeitnehmerstatus zuerkennen dürfen, der dann die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses entfallen ließe. Das Gericht hält diese Auffassung in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht durchaus für vertretbar (zu dem vom Antragsteller beanstandeten Umfang der Tätigkeit s auch BSG Urt v 19.10.2010 - [B 14 AS 23/10 R](#) Rn 18 (100 EUR)). Einen Aufenthalt des Antragsgegners zu 1) in Deutschland allein zur Arbeitssuche unterstellt, stünde dies der Gewährung vorläufiger Leistungen an die Antragsgegner als spanische Staatsangehörige nicht entgegen. Es wären in diesem Fall schwierige und komplexe europarechtliche Fragen zu beantworten, die einer abschließenden zuverlässigen Beurteilung im Eilverfahren nicht zugänglich sind, so dass auch im Rahmen einer dann anstehenden Folgenabwägung die vom Sozialgericht getroffene einstweilige Anordnung in Betracht kommt (s Beschlüsse des Senats v 16.05.2013 - [L 6 AS 531/13 B ER](#) und v 06.06.2013 - [L 6 AS 170/13 B ER](#) auch zur Europarechtswidrigkeit des Leistungsausschlusses nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#)).

Soweit das Sozialgericht den Antragsgegnern neben der Regelleistung vorläufig auch Kosten der Unterkunft zuerkannt hat, erscheint dies mit Blick auf die strengen Anforderungen an den Anordnungsgrund zwar bedenklich, ohne weitere Feststellungen aber nicht offensichtlich rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2013-10-02